



HVBG

HVBG-Info 04/1987 vom 19.02.1987, S. 0271 - 0276, DOK 312/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für Mitglieder von Sport- und sonstigen Vereinen - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 07.11.1986 - L 4 Kr 2434/84

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für Mitglieder von Sport- und sonstigen Vereinen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 07.11.1986 - L 4 Kr 2434/84 -

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen ein Vereinsmitglied bei Arbeitsleistungen für den Verein gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO genießt, wird zunächst auf unser Rundschreiben Nr. 44/83 vom 25.07.1983 sowie auf das mit diesem Rundschreiben bekanntgegebene Urteil des BSG vom 19.05.1983 - 2 RU 55/82 - (vgl. VB 86/83) Bezug genommen. Zu unterscheiden ist danach zwischen Arbeitsleistungen, die lediglich auf Mitgliedspflichten beruhen, und solchen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden. Grundlage und Umfang der mitgliedschaftlichen Verpflichtung des einzelnen Vereinsmitglieds ergeben sich aus der Vereinssatzung, aus Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane oder aus der allgemeinen Übung.

In Anwendung dieser Grundsätze hat das LSG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 07.11.1986 - L 4 Kr 2434/84 - den Unfallversicherungsschutz im Falle des Mitglieds eines Sportvereins verneint, das im Rahmen eines von der Stadtverwaltung organisierten Straßenfestes von dem am Auf- und Abbau eines Essens- und Getränkestandes beteiligten Sportverein als Organisator bestimmt worden und bei den Abbautätigkeiten verunglückt war. Ein förmlicher Vereinsbeschuß über den Arbeitseinsatz einzelner Mitglieder war nicht gefaßt worden; jedes Vereinsmitglied war jedoch angehalten, sich im Rahmen seiner zeitlichen Möglichkeiten unentgeltlich an diesem Einsatz zu beteiligen. Damit - so das LSG Baden-Württemberg - sei zwar noch die grundsätzliche Freiwilligkeit der Mithilfe gewahrt gewesen. Durch die Bereiterklärung des einzelnen Mitglieds wurde jedoch eine auf den betreffenden Arbeitseinsatz bezogene mitgliedschaftliche Verpflichtung geschaffen. Ein solches im Einzelfall erwartetes Sichbereiterklären könne nicht anders bewertet werden als die selbstbestimmte Konkretisierung eines vorgegebenen Pflichtenrahmens auf eine einzelne Tätigkeit. Ferner sei der Verletzte nicht in eine vom Verein planmäßig gesetzte Organisation eingegliedert, keinen Weisungen unterworfen gewesen und auch nicht für eine Aufgabe bestellt worden, die üblicherweise von Arbeitnehmern verrichtet worden wäre, die von außen für das Unternehmen herangezogen worden wären. Für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes sei im übrigen der Gesichtspunkt der besonderen Gefährlichkeit der übernommenen Aufgabe nicht relevant, ebensowenig wie die Frage, ob eine etwaige

Verweigerung der Mithilfe zu vereinsrechtlichen Sanktionen führen könnte.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 11/87 vom 28.01.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand